

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/6f03e15f-4dde-3e6d-a3dc-53e7ab29048a

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 747 ZPO - Zwangsvollstreckung in ungeteilten Nachlass

Zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlass ist, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil erforderlich.

